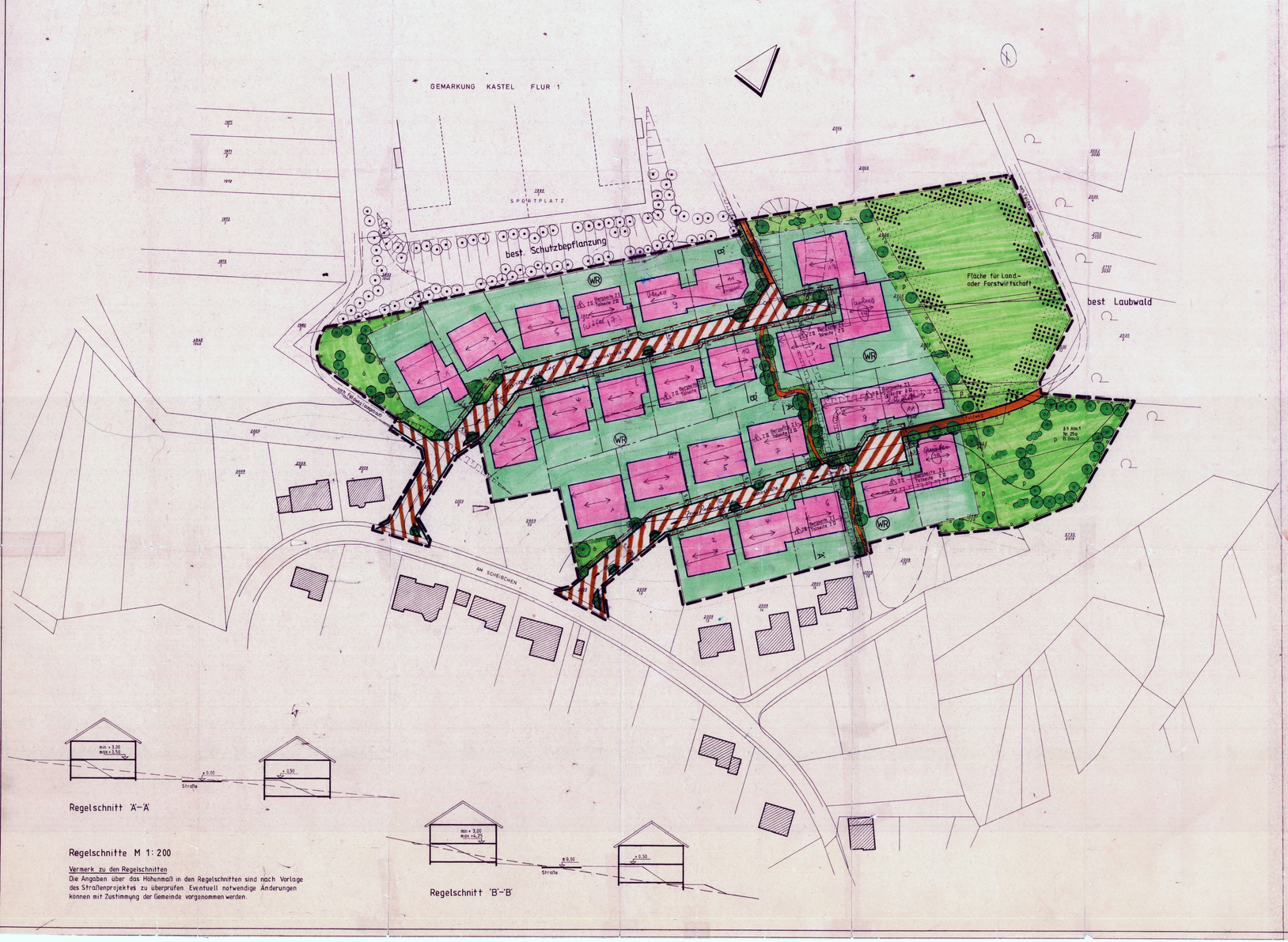

BEBAUUNGSPLAN (SATZUNG)

"Auf dem Scheibchen" Teil II

Gemeinde Nonnweiler Ortsteil Kastel

Die Aufstellung des Bebauungsplanes im Sinne des § 10 Bundesbaugesetz (BBauG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. 8. 1976 (BGBL. I S. 2256), bez. S. 1617), geändert durch Artikel 9 Nr. 1 der Vereinfachungsnovelle vom 3. 12. 1976 (BGBL. I S. 3281) und durch das Gesetz zur Beschleunigung von Verfahren und zur Erleichterung von Investitionen in Städtebaurecht vom 6. 7. 1979 (BGBL. I S. 949), wurde in der Sitzung des Gemeinderates am 30.9.1983 beschlossen.
Die Ausarbeitung des Bebauungsplanes erfolgte im Auftrag der Gemeinde Nonnweiler durch den Herrn Landrat des Kreises St. Wendel - Kreisbauamt - Abt. Planung.

Inhalt des Bebauungsplanes
Festsetzungen gemäß § 9 (1) Nr. 1 - 26 und § 9 (2 - 7)
Baunutzungsverordnung (BauNVO) vom 15. 9. 1977 (BGBL. I S. 1757)
Darstellung gemäß Planzeichenverordnung vom 30. 7. 1981 (BGBL. I S. 833)

Bestandteil Nr. bedeutet und:
1. Textliche Festsetzungen
2. Begründung zum Bebauungsplan
3.
4.
5.

Absatz 1

Nr. 1	Art der baulichen Nutzung, §§ 1-11 Baunutzungsverordnung (BauNVO)	
	A. Baugebiet	Reines Wohngebiet
	zulässige Anlagen	§ 3 (2)
	ausnahmsweise zulässige Anlagen	§ 3 (3)
	B. Baugebiet	
	Es gilt die Bau NVO von 15.9.1977 (BGBL. I S. 1757)	------
	zulässige Anlagen	------
	ausnahmsweise zulässige Anlagen	------
	Maß der baulichen Nutzung (§ 16 Bau NVO)	
	Zahl der Vollgeschosse	ZII Bergseite ZI. Talseite ZII
	Grundflächenzahl	0,4
	Geschoßflächenzahl	ZI. 0,6 ZII. 0,8
	Baumassenzahl	------
	Grundflächen der baulichen Anlagen	------
Nr. 2	Bauweise (§§ 22 u. 23 der Bau NVO)	offene Bauweise, nur Einzelhäuser
	Überbaubare Grundstücksfläche	laut Plan
	nicht überbaubare Grundstücksfläche	laut Plan
	Stellung der baulichen Anlagen	Festsetzung laut Plan
Nr. 3	Mindestgröße der Baugrundstücke	------
	Mindestbreite der Baugrundstücke	------
	Mindesttiefe der Baugrundstücke	------
Nr. 4	Flächen für Nebenanlagen, die aufgrund anderer Vorschriften für die Nutzung von Grundstücken erforderlich sind, wie Spiel-, Freizeit- und Erholungsflächen, sowie die Flächen für Stellplätze und Garagen mit ihren Einfahrten	entfällt
Nr. 5	Fläche für den Gemeinbedarf	entfällt
Nr. 6	überwiegend für die Bebauung mit Familienheimen vorgesehenen Flächen	entfällt
Nr. 7	Flächen auf denen ganz oder teilweise nur Wohngebäude, die mit Mitteln des sozialen Wohnungsbaues gefördert werden könnten, errichtet werden dürfen	entfällt
Nr. 8	Flächen auf denen ganz oder teilweise nur Wohngebäude errichtet werden dürfen, die für Personengruppen mit besonderem Wohnbedarf bestimmt sind	entfällt
Nr. 9	den besonderen Nutzungszweck von Flächen, der durch besondere städtebauliche Gründe erforderlich wird	entfällt
Nr. 10	Flächen die von der Bebauung freizuhalten sind und ihre Nutzung	entfällt
Nr. 11	Verkehrsflächen sowie Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung, wie Fußgängerbereiche, Flächen für das Parken von Fahrzeugen, sowie den Anschluß anderer Flächen an die Verkehrsflächen	laut Plan
Nr. 12	Versorgungsflächen	entfällt
Nr. 13	Führung von Versorgungsleitungen und -anlagen	Versorgungsstreifen laut Plan
Nr. 14	Flächen für die Verwertung oder Beseitigung von Abwasser und festen Abfallstoffen, sowie für Ablagerungen	entfällt
Nr. 15	öffentliche und private Grünflächen wie Parkanlagen, Dauerkleingärten, Sport-, Spiel-, Zelt-, Badeplätze und Friedhöfe	laut Plan
Nr. 16	Wasserflächen sowie die Flächen für die Wasserwirtschaft, für Hochwasserschutzanlagen und für die Regelung des Wasserabflusses, soweit diese Festsetzungen nicht nach anderen Vorschriften getroffen werden können.	entfällt
Nr. 17	Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen oder für die Gewinnung von Steinen, Erden und anderen Bodenschätzen	entfällt
Nr. 18	Flächen für die Landwirtschaft und für die Forstwirtschaft	laut Plan
Nr. 19	Flächen für die Errichtung von Anlagen für die Kleintierhaltung, wie Ausstellungs- und Zuchtanlagen, Zwinger, Koppeln und dergleichen	entfällt
Nr. 20	Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung der Landschaft soweit solche Festsetzungen nicht nach anderen Vorschriften getroffen werden können	entfällt
Nr. 21	Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zugunsten der Allgemeinheit eines Erschließungsträgers oder eines beschränkten Personenkreises zu belastende Flächen	laut Plan (Versorgungsstreifen, Stichplan)
Nr. 22	Flächen für Gemeinschaftsanlagen für bestimmte räumliche Bereiche wie Kinderspielplätze, Freizeiteinrichtungen, Stellplätze und Garagen	laut Plan
Nr. 23	Gebiete, in denen bestimmte, die Luft erheblich verunreinigende Stoffe nicht verwendet werden dürfen	entfällt
Nr. 24	Die von der Bebauung freizuhaltenden Schutzflächen und ihre Nutzung, die Flächen für Bepflanzungen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes sowie die zum Schutz vor solchen Einwirkungen oder zur Vermeidung oder Minderung solcher Einwirkungen zu treffenden Vorkehrungen	entfällt
Nr. 25	Für einzelne Flächen oder für ein Bebauungsplangebiet oder Teile davon mit Ausnahme der für land- oder forstwirtschaftliche Nutzung festgesetzten Flächen	
	a) das Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern	laut Plan (standortgerechte Laubgehölze)
	b) Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und Gewässern	laut Plan
Nr. 26	Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen und Stützmauern, soweit sie zur Herstellung des Straßenkörpers erforderlich sind	laut Straßenprofil

Absatz 2
Höhenlage der baulichen Anlagen (Maß von O.K. Straßenkrone mitte Gebäude bis U.K. Erdgeschoßfußboden) laut Bauplanfolie und laut Verzeichnis

Absatz 3
Festsetzungen für übereinander liegende Geschosse und ebenen und sonstige Teile baulicher Anlagen, ergänzt durch die entsprechenden §§ der BauNVO. entfällt

Absatz 4
Festsetzungen von auf Landesrecht beruhenden Regelungen Aufgrund des § 9 Abs 4 BBauG in Verbindung mit § 113 Abs 1 LBO werden folgende Ortsbaurechtsvorschriften in den Bebauungsplan aufgenommen. Bedachung von 17° bis 38°

Absatz 5
1. Flächen bei deren Bebauung besondere bauliche Sicherungsmaßnahmen gegen äußere Einwirkungen erforderlich sind entfällt
2. Flächen bei denen besondere bauliche Sicherungsmaßnahmen gegen Naturgewalt erforderlich sind entfällt
3. Flächen unter denen der Bergbau umgeht oder die für den Abbau von Rohstoffen bestimmt sind entfällt

Absatz 6
Nachrichtliche Übernahme von Festsetzungen soweit sie zum Verständnis oder für die städtebauliche Beurteilung von Baugesuchen notwendig oder zweckmäßig sind entfällt

Absatz 7
Geltungsbereich des Bebauungsplanes laut Plan

Die Beteiligung der Bürger gemäß § 2 a (2) BBauG erfolgte durch öffentliche Auflegung am 28.04.1984 ..... der Bebauungsplan hat gemäß § 2 a Abs. 6 BBauG öffentlich ausgelegen vom 22.04.1985 bis 22.05.1985
Der Gemeinderat hat den Bebauungsplan am 14.11.1985 gemäß § 10 BBauG als Satzung beschlossen.
Die Örtlichen Bauvorschriften wurden am 14.11.1985 ... als Satzung beschlossen

Nonnweiler ..... den 13.2.86

I.V.
Bürgermeister
Beigeordneter

Der Bebauungsplan wird gemäß § 11 BBauG genehmigt.
Die Örtlichen Bauvorschriften werden gemäß § 113 Abs 1 LBO genehmigt

Saarbrücken den 24.4.1986

SAARLAND
Der Minister
für Umwelt
Dez.-Tgb. Nr. 5445/86 (o/Bu)

Der Minister für Umwelt
Wörner
Diplom-Ingenieur

Der Genehmigungserlaß des Ministers für Umwelt ist gemäß § 12 BBauG durch Aushang vom 30.04.1986 vom 02.05.1986 bis 16.05.1986 öffentlich bekanntgemacht. In der Bekanntmachung wurde angegeben, bei welcher Stelle der Plan während der Dienststunden eingesehen werden kann. Mit der Bekanntmachung wurde der Bebauungsplan in Kraft gesetzt.

Nonnweiler ..... den 02.05.1986

Bürgermeister

PLANZEICHEN
gemäß Anlage zur Planzeichenverordnung 1981

1 Art der baulichen Nutzung
WR Reines Wohngebiet

2 Maß der baulichen Nutzung
Z Zahl der Vollgeschosse
II als Höchstgrenze
(II) zwingend entfällt

3 Bauweise
überbaubare Grundstücksfläche
nicht überbaubare Grundstücksfläche
bestehende Gebäude
Baugrenze
Baulinie entfällt
nur Einzelhäuser zulässig
nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig entfällt

4 Verkehrsflächen
Straße mit Gehwegen entfällt
Wohnstraße
Gehweg - Fußweg
öffentliche Parkfläche
Straßenbegrenzungslinie

5 Flächen und Leitungen für die Ver- und Entsorgung
oberirdisch (Hauptversorgung u. Hauptabwasserleitungen) entfällt
unterirdisch (z.B. Elektro-E, Fernmeldeleitung -F, Wasser-W, Kanal-K)
Schutzstreifen für Ver- und Entsorgungsleitungen
Fläche für Versorgungsanlagen Zweckbestimmung entfällt
Elektrizität (Trafostation) entfällt

6 Grünflächen
Grünfläche ö öffentliche Grünfläche p private Grünfläche
Spielplatz

7 Planung, Nutzungsregelungen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der Landschaft
Umgrenzung von Flächen mit Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern (§ 9 Abs 1 Nr 25 a BauGB/§ 178 b)
Bäume anpflanzen
Sträucher anpflanzen
Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und Gewässern (§ 9 Abs 1 Nr 25 BauGB/§ 178 b)
Bäume erhalten
Sträucher erhalten

8 Sonstige Planzeichen
Geltungsbereich
Entwässerungsrichtung
Firstrichtung
bestehende Grundstücksgrenze
geplante Grundstücksgrenze

9 Flächen für die Landwirtschaft und für die Forstwirtschaft
Flächen für die Landwirtschaft
Flächen für die Forstwirtschaft

Aufstellungsbeschluß	Bekanntmachung des Beschlusses	Offenlegung gem § 2 Abs 6	Beschluß als Satzung	Genehmigt	Rechtsverbindlich
15.12.1983	05.01.1984	vom 22.04.1985 bis 22.05.1985	14.11.1985	24.04.1986	30.4.1986

DER LANDRAT DES KREISES ST. WENDEL
KREISBAUAMT
PLANUNG

BETR.: BEBAUUNGSPLAN "AUF DEM SCHEIBCHEN" TEIL II

M 1:500

				ÄNDERUNGEN			
GEMEINDE	NONNWEILER - KASTEL			NR	DAT	BEARB	AMTSL
BEARB.	10.02.1984						
GEZ.	10.02.1984	Schmitt					
ABT L.	15.10.1984	Pedrehard					
AMTSLEITER							